

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 1673.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 29.21..

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer V Tgb. Nr. 1673.

Berlin, den 24. März 1921.

*Karl. religiösen Tausch
Nicht a. Handl. v.
(Länge)*

N i e d e r s c h r i f t



betreffend den Bildstreifen "Der Weg zur Sonne".

Anwesend:

Fräulein von Gierke

als Vorsitzende

Herr Koch

" Stein

" Majewski

Frau Dr. Siemering

Für den Antragsteller ist erschienen:
Frau Mellini, Herr

als Beisitzer

Herr Pastor Steinweg

als Sachverständiger

Der Bildstreifen wurde in folgenden Längen vorgeführt:

I. Akt	330 m
II. "	328 "
III. "	270 "
IV. "	270 "
V. "	292 "
VI. "	230 "
zusammen:	1720 m

E n t s c h e i d u n g.

Die Vorführung des Bildstreifens im DeutschenReiche wird
verboten.

B e g r ü n d u n g.

Die Kammer schloß sich den Ausführungen des Sachverständigen an, sie erachtet den Bildstreifen für geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen.

V. Kammer.

gez. Anna v. Gierke.

Film-Oberprüfstelle

Film-Oberprüfstelle .

Berlin, den 20. April 1921.

B 29.21.

N i e d e r s c h r i f t
- - - - -



betreffend den Bildstreifen: "Der Weg zur Sonne".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Weg zur Sonne"
waren erschienen:

Staatsanwalt B u l o k e als Vorsitzender,

Direktor Hans L i p p m a n n (Filmindustrie)

Prof. E b b i n g h a u s (Kunst und Literatur)

Frl. G r a n z

Pfarrer Dr. K r ä t s c h e l l (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer

Der Antragsteller Ervin B a r o n war in Person erschienen, als
sein Rechtsbeistand Herr Dr. jur. F r i e d m a n n.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde vom 31. März 1921 gegen die Entscheidung
der Filmprüfstelle Berlin vom 24. März 1921 betreffend den Bild-
streifen "Der Weg zur Sonne" wird diese Entscheidung aufgehoben.
Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht
vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .
- - - - -

Der Bildstreifen der übrigens bereits im Jahre 1913 herge-
stellt worden ist und früher den Titel "Die Fürttembergische
Nachtigall" führte, schilderte in romanähnlicher Handlung das
Leben und ~~Wirken~~ Martin Luthers bis zu seiner Eheschliessung
mit



mit Katharina von Bora. Diese Schilderung steht mit der geschichtlichen Überlieferung über das Leben und Wirken Luthers nicht immer in Einklang. Der Hersteller des Bildstreifens hat sich offenbar über die Geschichtsquellen, die jedem Gebildeten zur Verfügung stehen, nur in geringem Masse unterrichtet. So darf beispielsweise erwähnt sein, dass in dem vorliegenden Bildstreifen Martin Luther als der Sohn eines Tischlers oder Küfers gemaldert wird, dass Katharina von Bora ihn bereits in jungen Jahren kennen lernt, bereits als junges Mädchen zu ihm eine Neigung fasst, dass gelegentlich seines Aufenthaltes auf der Wartburg das Ereignis der Bibelübersetzung überhaupt nicht erwähnt wird.

Es war zu prüfen, ob diese im Übrigen von Anstössigkeiten freie Darstellung infolge ihrer historischen Ungenauigkeit und der damit verflachenden Charakteristik eines der grössten deutschen Volkshelden geeignet war, im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes beanstandet zu werden. Die Entscheidungsgründe der Prüfstelle stellen fest, dass der Bildstreifen geeignet sei, das religiöse Empfinden zu verletzen, indem sie sich auf das Gutachten des Sachverständigen stützen. Nach diesem Gutachten sei der Film geeignet, das religiöse Empfinden protestantischer Kreise gröblich zu verletzen. Die Gefahr bestehe, dass die Vorführung des Films das Ansehen Luthers im Volke mindere, die Darstellung sei eine vollkommene Verzerrung.

Dieser Entscheidung konnte nicht beigetreten werden: die Gestalt Martin Luthers gehört der Geschichte an, sie ist aber nicht ein Bestandteil des evangelischen Glaubens, es kann sich also nicht um eine Verletzung des religiösen Empfindens, sondern etwa um eine Verletzung des religiösen ^{geschichtlichen} ~~Empfindens~~ Handeln und es

war

war zu prüfen, ob eine solche Verletzung religiös geschichtlichen Empfindens, gegeben durch die vorliegende Darstellung geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Diese Frage war zu verneinen. Eine solche Gefährdung hätte festgestellt werden können, wenn die Darstellung und die damit verbundene Wirkung eine bewusste irreführende und bewusst falsche gewesen wäre. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall: der Verehrung zu der Person Luthers wird auch in dieser unzureichenden Form in keiner Weise Abbruch getan. Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. B u l c k e

Leiter der Film - Oberprüfstelle Berlin.

